

# **Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)**

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 99 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Januar 2017 (RRB Nr. 2017/116)

beschliesst:

## **I.**

Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

*Titel nach § 58 (geändert)*

## **2. Brandverhütung und Feuerungsanlagen**

*Titel nach Titel 2. (neu)*

### **2.1. Brandverhütung**

*Titel nach § 66 (neu)*

### **2.2. Feuerungsanlagen**

*§ 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)*

*Unterhaltspflicht (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1)</sup> Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Eigenverantwortung der Anlageneigentümer.

<sup>2)</sup> Die Unterhaltspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine zugelassene Fachperson eine sicherheitstechnische Wartung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Mängel behoben sind.

<sup>3)</sup> *Aufgehoben.*

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [618.111.](#)

# [Geschäftsnummer]

§ 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

*Sicherheitstechnische Wartung (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die sicherheitstechnische Wartung hat fachgerecht nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Sie besteht aus der Kontrolle und wenn nötig der Reinigung der Feuerungsanlage.

<sup>2</sup> Mit der sicherheitstechnischen Wartung sollen Personensicherheit und Brandschutz garantiert werden.

<sup>3</sup> Die Gebäudeversicherung kann die nötigen Weisungen erlassen.

§ 69 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

*Zweckmässige Zeitabstände (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Zeitabstände zwischen den sicherheitstechnischen Wartungen sind in Absprache mit der Fachperson anlage- und nutzungsbezogen festzulegen. Zu berücksichtigen sind namentlich Herstellerangaben, technische Spezifikationen, Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

§ 69<sup>bis</sup> (neu)

*Zulassung der Fachperson*

<sup>1</sup> Für die selbstständige Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist eine Zulassung der Gebäudeversicherung erforderlich.

<sup>2</sup> Die Zulassung setzt das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus. Wer ausserkantonaler Monopolkonzessionär eines Kaminfegerkreises ist, hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Zulassung.

<sup>3</sup> Die zugelassenen Fachpersonen sind verpflichtet:

- a) zur Übernahme der sicherheitstechnischen Wartung im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten;
- b) zur regelmässigen Aus- und Weiterbildung.

<sup>4</sup> Kontroll- und Reinigungsarbeiten können unter Aufsicht der Fachperson auch durch Kaminfeger oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und Lernende durchgeführt werden.

<sup>5</sup> Die Gebäudeversicherung führt eine öffentliche Liste der zugelassenen Fachpersonen.

§ 69<sup>ter</sup> (neu)

*Dokumentations-, Mitwirkungs- und Meldepflicht*

<sup>1</sup> Die Anlageneigentümer müssen die sicherheitstechnische Wartung in geeigneter Weise dokumentieren und bei Bedarf belegen können. Sie werden dabei von der Fachperson unterstützt.

<sup>2</sup> Die Gebäudeversicherung kann die Einhaltung der Unterhaltungspflicht prüfen und im Unterlassungsfall Massnahmen anordnen.

<sup>3</sup> Die Fachperson hat dem Anlageneigentümer festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen.

<sup>4</sup> Bei grosser Gefahr oder wenn Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben werden, hat die Fachperson der Gebäudeversicherung Meldung zu erstatten.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Urs Huber  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem .... Referendum.